



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 850-1/2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Mai 2016, Zl.: 004-1/2/2016, mit welcher die Erhebung eines Wasseranschlussbeitrages, Ergänzungsbeitrages und Nachtragsbeitrages zur Deckung der Kosten der Errichtung der Wasserversorgungsanlage Grafenstein nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 ausgeschrieben wird.

In Anwendung des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 und in Verbindung des zweiten Abschnittes des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 wird verordnet:

§ 1

ABGABENGEGENSTAND

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die die Anschluss- und Benützungspflicht nach § 6 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/97 oder das Anschlussrecht nach § 9 leg. cit. ausgesprochen wurde.

§ 2

AUSMASS

(1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz (§ 3).

(2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/97 enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

(3) Ein nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 entrichteter Aufschließungsbeitrag ist auf den Wasseranschlussbeitrag anzurechnen. Übersteigt der anzurechnende Aufschließungsbeitrag die Höhe des Wasseranschlussbeitrages, ist dem Abgabenschuldner der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

§ 3

BEITRAGSSATZ

(1) Der Beitragssatz zur Errichtung der Höhe des Wasseranschlussbeitrages nach § 2 Abs. (1), wird mit

€ 1.453,45 (Euro eintausendvierhundertdreiundfünfzig, Cent fünfundvierzig)
festgesetzt.

(2) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen in einem Ausmaß, dass sich daraus eine Änderung des Beitragssatzes um mindestens 5 Prozent ergibt, ist der Beitragssatz neu festzulegen.

§ 4

ABGABENSCHULDNER

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5

ABGABENBESCHEID

Der Wasseranschlussbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

§ 6

ERGÄNZUNGSBEITRAG

(1) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Wasseranschlussbeitrag zugrunde gelegten

Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.

(2) Die Berechnung des Ergänzungsbeitrages hat nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter Zugrundelegung der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Bewertungseinheiten zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

§ 7

NACHTRAGSBEITRAG

(1) Wird der Beitragssatz (§ 3 dieser Verordnung) erhöht, so ist ein Nachtragsbeitrag zu entrichten, wenn sich gegenüber dem erstmalig zur Zahlung vorgeschriebenen Wasseranschlussbeitrag unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge für die noch herzustellenden Anschlüsse ein um mindestens 50 Prozent höherer Wasseranschlussbeitrag unter Zugrundelegung des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde und seit der erstmaligen Vorschreibung des Wasseranschlussbeitrages nicht mehr als sieben Jahre vergangen sind.

(2) Die Höhe des Nachtragsbeitrages gemäß Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem erstmalig vorgeschriebenen Wasseranschlussbeitrag einschließlich allfälliger Ergänzungsbeiträge oder Nachtragsbeiträge und dem Wasseranschlussbeitrag, der sich auf Grund des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

(3) Ein Nachtragsbeitrag ist weiters zu entrichten, wenn die Gemeindewasserversorgungsanlage

a) teilweise oder zur Gänze erneuert oder

b) mit zusätzlichen Einrichtungen zur Gewinnung oder Speicherung von Wasser ausgestattet wird (Quellfassungen, Brunnen, Behälter u.ä.),

sofern die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Kosten die Höhe des Wertes der Gemeindewasserversorgungsanlage im Zeitpunkt des beabsichtigten Beginnes der Baumaßnahmen übersteigen.

(4) Für die Einhebung des Nachtragsbeitrages gemäß Abs. 3 gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5

dieser Verordnung sinngemäß.

§ 8

FÄLLIGKEIT

Die Frist für die Fälligkeit des Wasseranschlussbeitrages ist im Abgabenbescheid nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 128/91 festzusetzen.

§ 9

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am

Abgenommen am